

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen Internationale Bodensee Tourismus GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen Internationale Bodensee Tourismus GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise, wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückgestattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die Internationale Bodensee Tourismus GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde unter:

Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland, Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt, Deutschland, Telefon: +49 69-7115-0, service@zurich.de

kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von der Internationale Bodensee Tourismus GmbH verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

Weitere vorvertragliche Unterrichtung zum Erwerb einer Bodensee Card ^{PLUS}

gemäß § 651d Abs. 1 S. 1 BGB

Gemäß § 651d Abs. 1 S. 1 BGB, Art. 250 § 3 EGBGB informieren wir Sie vor Vertragsschluss wie folgt:

- Sämtliche Orte, an denen die Bodensee Card ^{PLUS} genutzt werden kann, ergeben sich aus der in der jeweils zum Zeitpunkt des Erwerbs der Bodensee Card ^{PLUS} gültigen Leistungsübersicht im Bodensee Erlebnisplaner, der Ihnen zusammen mit der Bodensee Card ^{PLUS} ausgehändigt wurde. Alle Orte befinden sich in der Vierländerregion Bodensee (Deutschland, Liechtenstein, Österreich, Schweiz).
- Die Bodensee Card ^{PLUS} 2026 kann im folgenden **Zeitraum** genutzt werden: 01.01.2026 bis einschließlich 31.12.2026.
- Sämtliche **Leistungen**, die mit der Bodensee Card ^{PLUS} in Anspruch genommen werden können, ergeben sich aus der in der jeweils zum Zeitpunkt des Erwerbs der Bodensee Card ^{PLUS} gültigen Leistungsbeschreibung im Bodensee Erlebnisplaner, der Ihnen zusammen mit der Bodensee Card ^{PLUS} ausgehändigt wurde.
- Die Leistungspartner, die die Ihnen gegenüber geschuldeten und in der jeweils zum Zeitpunkt des Erwerbs der Bodensee Card ^{PLUS} gültigen Leistungsbeschreibung im Bodensee Erlebnisplaner genannten Leistungen erbringen, **sprechen Deutsch**.
- Die Nutzung der Bodensee Card ^{PLUS} ist mit Einschränkungen für **Personen mit eingeschränkter Mobilität** möglich. Detaillierte Informationen erhalten Sie unter der jeweiligen Leistungsbeschreibung der Leistungsträger auf www.bodensee.eu.
- **Reiseveranstalter** ist die Internationale Bodensee Tourismus GmbH, Hafenstraße 6, 78462 Konstanz, Deutschland, Telefon: +49 7531 909430, Telefax: +49 7531 909494, office@bodensee.eu.
- Der **Preis** für den Erwerb der Bodensee Card ^{PLUS} 2026 für Erwachsene beträgt:
Für 3 Tage: 78 € / CHF 83, für 7 Tage: 124 € / CHF 131 zzgl. 2,50 EUR (zzgl. USt.) Versandkosten bei Bestellung über den Webshop oder per E-Mail.
Der **Preis** für den Erwerb der Bodensee Card ^{PLUS} 2026 für Kinder beträgt:
Für 3 Tage: 47 € / CHF 50, für 7 Tage: 75 € / CHF 79 zzgl. 2,50 EUR (zzgl. USt.) Versandkosten bei Bestellung über den Webshop oder per E-Mail.
- Die **Bezahlung** des Erwerbspreises erfolgt in unserem Online-Shop per Visa, Mastercard, PayPal, Sofortüberweisung (by Klarna) oder Klarna Pay Later. Im Falle eines Erwerbs der Bodensee Card ^{PLUS} von einer Verkaufsstelle oder einem Leistungspartner kann die Bezahlung auch in bar oder per Vorauskasse erfolgen.
- **Angehörige der EU-Staaten** benötigen zur **Einreise in die Bundesrepublik Deutschland** kein Visum.
- Alle **übrigen Ausländer** sind für Aufenthalte in Deutschland grundsätzlich visumpflichtig. Für Besuchsaufenthalte bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen benötigen Angehörige der Staaten kein Visum, für die die Europäische Gemeinschaft die Visumpflicht aufgehoben hat. Weitergehende Informationen finden Sie unter https://www.auswaertiges-amt.de/de/einreiseundaufenthalt/visabestimmungen-node#content_0.
- Zur **Einreise in die Schweiz und nach Liechtenstein** benötigt jede Person grundsätzlich ein gültiges Reisedokument. Bei EU/EFTA-Bürgern erkennen die Schweiz und Liechtenstein für den Grenzübertritt zum Teil auch abgelaufene Reisedokumente an. Das Reisedokument eines Drittstaatsangehörigen hingegen muss für den kurzfristigen Aufenthalt von maximal 90 Tagen je Bezugszeitraum von 180 Tagen:
 - noch mindestens drei Monate nach der geplanten Ausreise aus der Schweiz gültig und
 - innerhalb der vorangehenden zehn Jahre ausgestellt worden sein.Maßgebend ist das Ausstellungsdatum des Reisedokuments, ungeachtet einer allfälligen behördlich festgelegten Verlängerung seiner Laufzeit. In bestimmten Fällen ist zudem ein Visum erforderlich. Weitergehende Informationen finden Sie unter <https://www.ch.ch/de/einreisebestimmungen-kurzaufenthalte-schweiz/>; <http://www.regierung.li/ministerien/ministerium-fuer-aeusseres/diplomatische-vertretungen/deutsch/berlin-d/konsularisches/>.
- Für die Einreise in die Republik Österreich benötigen Staatsangehörige der EU-Staaten, der EWR-Staaten und der Schweiz kein Visum. Alle anderen Staatsangehörigen unterliegen bei der Einreise in den Schengenraum bzw. ins Bundesgebiet Österreich grundsätzlich der Visumpflicht. Für Besuchsaufenthalte (ohne Erwerbstätigkeit) bis zu 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen benötigen diese Personen daher ein Schengenvisum. Angehörige der Staaten, für die aufgrund bi- oder multilateraler Abkommen die Visapflicht aufgehoben wurde, sind visafrei, sofern sie sich max. 90 Tage in Österreich aufhalten und keine Erwerbstätigkeit ausüben. Weitergehende Informationen finden Sie unter <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/einreise-und-aufenthalt-in-oesterreich/einreise-und-visum/>.
- Sie können vor Reisebeginn gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung oder gegebenenfalls einer von IBT verlangten Entschädigungspauschale jederzeit vom Vertrag **zurücktreten**.
- Bitte prüfen Sie, ob der Abschluss einer **Reiserücktrittskostenversicherung** oder einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod für Sie in Betracht kommt.